

TE Vwgh Erkenntnis 2014/1/29 2012/01/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2014

Index

L40052 Prostitution Sittlichkeitspolizei Kärnten;

Norm

ProstG Krnt 1990 §16 Abs1 lit.a;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des S in V, vertreten durch Mag. Hanno Stromberger, Rechtsanwalt in 9500 Villach, Peraustraße 29, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 10. August 2011, Zl. KUVS-K7- 2191/7/2010, betreffend Übertretung nach dem Kärntner Prostitutionsgesetz (weitere Partei: Kärntner Landesregierung), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des S in römisch fünf, vertreten durch Mag. Hanno Stromberger, Rechtsanwalt in 9500 Villach, Peraustraße 29, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 10. August 2011, Zl. KUVS-K7- 2191/7/2010, betreffend Übertretung nach dem Kärntner Prostitutionsgesetz (weitere Partei: Kärntner Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Kärnten Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 Binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid verhängte die belangte Behörde - nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung - über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 16 Abs. 1 lit. a iVm § 4 Abs. 1 Kärntner Prostitutionsgesetz (K-PRG) eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe sechs Tage). Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid verhängte die belangte Behörde - nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung - über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Kärntner Prostitutionsgesetz (K-PRG) eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe sechs Tage).

Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe (wie zu näher bezeichneten Zeiten festgestellt worden sei) am 28. Dezember 2009, am 9., 16., 23. und 29. Jänner 2010 sowie am 2. und 9. Februar 2010 in V (S Straße 127) ohne Bordellbewilligung ein Bordell ("L") betrieben. Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe (wie zu näher

bezeichneten Zeiten festgestellt worden sei) am 28. Dezember 2009, am 9., 16., 23. und 29. Jänner 2010 sowie am 2. und 9. Februar 2010 in römisch fünf (S Straße 127) ohne Bordellbewilligung ein Bordell ("L") betrieben.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem O S (im Folgenden kurz: OS) sei mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt V vom 23. Juni 2008 eine Bordellbewilligung für einen näher bezeichneten Standort in V unter Vorschreibung von Auflagen bis 31. Juli 2018 erteilt worden. S E (die Tochter des Beschwerdeführers) sei die Eigentümerin der Liegenschaft, auf der dieses Bordell ("L") in Räumlichkeiten im Keller im Erdgeschoss und auf Teilflächen etabliert sei; der Beschwerdeführer habe (an dieser Liegenschaft) ein Fruchtgenussrecht. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem O S (im Folgenden kurz: OS) sei mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt römisch fünf vom 23. Juni 2008 eine Bordellbewilligung für einen näher bezeichneten Standort in römisch fünf unter Vorschreibung von Auflagen bis 31. Juli 2018 erteilt worden. S E (die Tochter des Beschwerdeführers) sei die Eigentümerin der Liegenschaft, auf der dieses Bordell ("L") in Räumlichkeiten im Keller im Erdgeschoss und auf Teilflächen etabliert sei; der Beschwerdeführer habe (an dieser Liegenschaft) ein Fruchtgenussrecht.

Mit OS habe der Beschwerdeführer einen Pachtvertrag (beginnend am 20. Juni 2006) betreffend dieses Bordell auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Am 4. Dezember 2009 habe er die Schlösser in dem Bordell ausgetauscht. OS habe dem Stadtpolizeikommando V am 4. Dezember 2009 mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer den Pachtvertrag (eigenmächtig) gekündigt habe und das Bordell selbst weiterführen wolle. Am 7. Dezember 2009 habe OS alle (im "Club L") gemeldeten Prostituierten und auch die verantwortliche Person (im Sinne des § 4 Abs. 3 lit. g K-PRG) abgemeldet. Mit OS habe der Beschwerdeführer einen Pachtvertrag (beginnend am 20. Juni 2006) betreffend dieses Bordell auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Am 4. Dezember 2009 habe er die Schlösser in dem Bordell ausgetauscht. OS habe dem Stadtpolizeikommando römisch fünf am 4. Dezember 2009 mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer den Pachtvertrag (eigenmächtig) gekündigt habe und das Bordell selbst weiterführen wolle. Am 7. Dezember 2009 habe OS alle (im "Club L") gemeldeten Prostituierten und auch die verantwortliche Person (im Sinne des Paragraph 4, Absatz 3, Litera g, K-PRG) abgemeldet.

Am 10. Dezember 2009 habe der Beschwerdeführer beim Bürgermeister der Stadt V um eine Bordellbewilligung ("Club L") angesucht. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 habe der Beschwerdeführer (in diesem Verfahren) ergänzend mitgeteilt, dass er beabsichtige, das Bordell "Club L" zu betreiben und auch eine näher bezeichnete Person als "verantwortliche Person" bekannt gegeben; unter einem habe der Beschwerdeführer eine Verzichtserklärung des OS (vom 15. Dezember 2009) und eine Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin beigebracht. Am 10. Dezember 2009 habe der Beschwerdeführer beim Bürgermeister der Stadt römisch fünf um eine Bordellbewilligung ("Club L") angesucht. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 habe der Beschwerdeführer (in diesem Verfahren) ergänzend mitgeteilt, dass er beabsichtige, das Bordell "Club L" zu betreiben und auch eine näher bezeichnete Person als "verantwortliche Person" bekannt gegeben; unter einem habe der Beschwerdeführer eine Verzichtserklärung des OS (vom 15. Dezember 2009) und eine Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerin beigebracht.

Am 28. Dezember 2009 und am 11. Jänner 2010 habe der Beschwerdeführer (die näher bezeichnete) Prostituierte nachträglich beim Stadtpolizeikommando V angemeldet. Diese Anmeldung sei zur Kenntnis genommen worden, der Beschwerdeführer sei aber darauf hingewiesen worden, dass keine Bordellbewilligung bestünde und der Betrieb (des Bordells) nicht rechtmäßig erfolge. Am 28. Dezember 2009 und am 11. Jänner 2010 habe der Beschwerdeführer (die näher bezeichnete) Prostituierte nachträglich beim Stadtpolizeikommando römisch fünf angemeldet. Diese Anmeldung sei zur Kenntnis genommen worden, der Beschwerdeführer sei aber darauf hingewiesen worden, dass keine Bordellbewilligung bestünde und der Betrieb (des Bordells) nicht rechtmäßig erfolge.

Zu den angelasteten Tatzeiten sei das Bordell "Club L" in Betrieb gewesen. Zum Zeitpunkt der Kontrollen (in diesem Bordell) sei weder eine "bewilligte verantwortliche" Person anwesend gewesen noch habe der Beschwerdeführer eine Bordellbewilligung vorweisen können. Erst mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt V vom 30. Juli 2011 sei dem Beschwerdeführer die Bordellbewilligung für den Standort S Straße 127 ("Club L") erteilt worden. Zu den angelasteten Tatzeiten sei das Bordell "Club L" in Betrieb gewesen. Zum Zeitpunkt der Kontrollen (in diesem Bordell) sei weder eine "bewilligte verantwortliche" Person anwesend gewesen noch habe der Beschwerdeführer eine Bordellbewilligung vorweisen können. Erst mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt römisch fünf vom 30. Juli 2011 sei dem Beschwerdeführer die Bordellbewilligung für den Standort S Straße 127 ("Club L") erteilt worden.

Ausgehend von den (näher dargelegten) Beweisergebnissen sei davon auszugehen, dass im angelasteten Zeitraum der Beschwerdeführer das Bordell betrieben habe. Dem Beschwerdeführer sei in diesem Zeitraum der erwirtschaftete Gewinn zu Gute gekommen und er habe den Geschäftsbetrieb geführt. Über die Schlüssel für das Bordell habe nur er verfügt; dieses sei vom Beschwerdeführer auf- und zugesperrt worden. Dass er Prostituierte nachträglich angemeldet habe, spreche dafür, dass der Beschwerdeführer Betreiber des Bordells gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe im angelasteten Zeitraum das Bordell konsenslos betrieben. Nach dem K-PRG müssten jedoch der Bewilligungsinhaber (der Bordellbewilligung) und der Betreiber (des Bordells) ident sein. Die Bordellbewilligung sei eine höchstpersönliche Bewilligung, die einer bestimmten natürlichen Person für einen konkreten Standort erteilt werde.

§ 16 Abs. 1 lit. a K-PRG definiere den Begriff "Betreiben eines Bordells" nicht. Nach dem Sinn der Worte betreibe ein Bordell, wer die Anbahnung und Ausübung der Prostitution im Rahmen eines ihm zuzurechnenden Betriebes mit der Absicht, daraus wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ermöglicht. Der Begriff "Betrieb" setze ein Mindestmaß einer auf die Anbahnung und Ausübung der Prostitution gerichteten Organisation voraus. Zuzurechnen sei der Betrieb demjenigen, auf dessen Rechnung und Gefahr die Erwerbsgelegenheit geführt werde. Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, K-PRG definiere den Begriff "Betreiben eines Bordells" nicht. Nach dem Sinn der Worte betreibe ein Bordell, wer die Anbahnung und Ausübung der Prostitution im Rahmen eines ihm zuzurechnenden Betriebes mit der Absicht, daraus wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, ermöglicht. Der Begriff "Betrieb" setze ein Mindestmaß einer auf die Anbahnung und Ausübung der Prostitution gerichteten Organisation voraus. Zuzurechnen sei der Betrieb demjenigen, auf dessen Rechnung und Gefahr die Erwerbsgelegenheit geführt werde.

Vorliegend habe der Beschwerdeführer ein Bordell im Sinne des K-PRG ohne die hierfür erforderliche Bewilligung betrieben. Der objektive Tatbestand des § 4 Abs. 1 K-PRG sei erfüllt. Auf die dem OS für den gegenständlichen Standort erteilte Bordellbewilligung könne der Beschwerdeführer sich nicht berufen. Dass dem Gesetz eine beliebige Übertragbarkeit der Bordellbewilligung nicht zu entnehmen sei, habe der Beschwerdeführer erkennen können. Er hätte sich vor der Betriebsaufnahme um die Bordellbewilligung kümmern und abwarten müssen, bis ihm diese Bewilligung rechtskräftig erteilt sei. Dem Beschwerdeführer sei zumindest bewusste Fahrlässigkeit anzulasten. Vorliegend habe der Beschwerdeführer ein Bordell im Sinne des K-PRG ohne die hierfür erforderliche Bewilligung betrieben. Der objektive Tatbestand des Paragraph 4, Absatz eins, K-PRG sei erfüllt. Auf die dem OS für den gegenständlichen Standort erteilte Bordellbewilligung könne der Beschwerdeführer sich nicht berufen. Dass dem Gesetz eine beliebige Übertragbarkeit der Bordellbewilligung nicht zu entnehmen sei, habe der Beschwerdeführer erkennen können. Er hätte sich vor der Betriebsaufnahme um die Bordellbewilligung kümmern und abwarten müssen, bis ihm diese Bewilligung rechtskräftig erteilt sei. Dem Beschwerdeführer sei zumindest bewusste Fahrlässigkeit anzulasten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die im Beschwerdefall einschlägigen Bestimmungen des K-PRG, LGBl. Nr. 58/1990, in der maßgeblichen Fassung LGBl. Nr. 105/2012 lauten (auszugsweise): Die im Beschwerdefall einschlägigen Bestimmungen des K-PRG, Landesgesetzblatt Nr. 58 aus 1990,, in der maßgeblichen Fassung Landesgesetzblatt Nr. 105 aus 2012, lauten (auszugsweise):

"§ 4

Antrag

1. (1) Absatz eins, Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Behörde (Bordellbewilligung) betrieben werden.

...

§ 5 Paragraph 5

Bordellbewilligung

1. (1) Absatz eins, Die Behörde hat eine Bordellbewilligung zu erteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 6 hinsichtlich des Bewilligungswerbers, des Geschäftsführers und der verantwortlichen Person(en) und die

sachlichen Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Vor der Erteilung der Bewilligung ist der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde (§ 16) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksverwaltungsbehörden und, soweit die Landespolizeidirektion für das Gebiet der Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee und Villach zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, haben als Sicherheitsbehörden bei der Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 6) im Bordellbewilligungsverfahren (§§ 5, 11) mitzuwirken. Die Behörde hat eine Bordellbewilligung zu erteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen des Paragraph 6, hinsichtlich des Bewilligungswerbers, des Geschäftsführers und der verantwortlichen Person(en) und die sachlichen Voraussetzungen des Paragraph 7, erfüllt sind. Vor der Erteilung der Bewilligung ist der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde (Paragraph 16,) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksverwaltungsbehörden und, soweit die Landespolizeidirektion für das Gebiet der Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee und Villach zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion, haben als Sicherheitsbehörden bei der Überprüfung der Verlässlichkeit (Paragraph 6,) im Bordellbewilligungsverfahren (Paragraphen 5, 11,) mitzuwirken.

...

§ 6 Paragraph 6

Persönliche Voraussetzungen

1. (1) Absatz eins, Die Bordellbewilligung darf nur natürlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, erteilt werden. Die Bordellbewilligung darf nur juristischen Personen mit einem Sitz im Inland oder juristischen Personen, die juristischen Personen mit Sitz im Inland gleichgestellt sind, erteilt werden.

...

1. (2) Absatz 2, Natürliche Personen müssen eigenberechtigt und verlässlich sein.

§ 16 Paragraph 16

Strafbestimmungen

1. (1) Absatz eins, Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, zu bestrafen:

a) mit Geldstrafe von 1800 Euro bis zu 5400 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 3600 Euro bis 7200 Euro, wer ein Bordell (oder eine bordellähnliche Einrichtung) ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung betreibt;

..."

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er im angelasteten Zeitraum nicht Inhaber einer Bordellbewilligung war. Auch zieht er nicht in Zweifel, dass im Tatzeitraum das Bordell betrieben wurde. Der Beschwerdeführer macht - unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes - im Wesentlichen geltend, er habe das Bordell im Tatzeitraum nicht betrieben, der Bordellbetrieb während dieser Zeit sei dem OS zuzurechnen.

Damit zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Wie die belangte Behörde zutreffend dargelegt hat, betreibt im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a K-PRG ein Bordell, wer die Anbahnung und Ausübung der Prostitution im Rahmen eines ihm zuzurechnenden Betriebes mit der Absicht, daraus wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen, ermöglicht. Der Begriff "Betrieb" setzt ein Mindestmaß einer auf die Anbahnung und Ausübung der Prostitution gerichteten Organisation voraus. Zuzurechnen ist der Betrieb demjenigen, auf dessen Rechnung und Gefahr die Erwerbsgelegenheit geführt wird (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 25. April 2001, ZI. 98/10/0042, und vom 4. September 2000, ZI. 97/10/0222). Wie die belangte Behörde zutreffend dargelegt hat, betreibt im Sinne des Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, K-PRG ein Bordell, wer die Anbahnung und Ausübung der Prostitution im Rahmen eines ihm zuzurechnenden Betriebes mit der Absicht, daraus wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen, ermöglicht. Der Begriff "Betrieb" setzt ein Mindestmaß einer auf die Anbahnung und Ausübung der Prostitution gerichteten Organisation voraus. Zuzurechnen ist der Betrieb demjenigen, auf dessen Rechnung und

Gefahr die Erwerbsgelegenheit geführt wird vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 25. April 2001, Zl. 98/10/0042, und vom 4. September 2000, Zl. 97/10/0222).

Ausgehend vom (unstrittigen) festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer das Bordell im Zeitraum 28. Dezember 2009 bis 10. Februar 2010 (ohne Bewilligung) betrieben. In diesem Zeitraum kam der erwirtschaftete Gewinn dem Beschwerdeführer zu Gute, er hat den Geschäftsbetrieb geleitet und geführt, das Bordell auf- und zugesperrt und Prostituierte (nachträglich) angemeldet. Die am 10. Dezember 2009 beantragte Bordellbewilligung wurde dem Beschwerdeführer erst mit Bescheid vom 30. Juli 2010 erteilt.

Dass eine andere Person - nämlich OS - über eine Bordellbewilligung verfügte, entlastet den Beschwerdeführer vom Vorwurf, er habe das Bordell im Zeitraum 28. Dezember 2009 bis 10. Februar 2010 ohne Bewilligung betrieben, nicht. Auch mit dem Vorbringen, im Hinblick auf die dem OS (bis 2018) erteilte Bordellbewilligung sei das Bordell "ein bewilligtes" gewesen, zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil eine Bordellbewilligung nach § 5 K-PRG ein persönliches Recht vermittelt und Täter des angelasteten Tatbestandes (§ 16 Abs. 1 lit. a K-PRG) ist, wer ein Bordell ohne Bewilligung betreibt. Daran vermögen die ins Treffen geführten Vereinbarungen zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vertragspartner (OS) nichts zu ändern, zumal diese dem Beschwerdeführer die fehlende Bordellbewilligung nicht verschaffen konnten. Während der Tatzeit, die vor der mit Bescheid vom 30. Juli 2010 erteilten Bordellbewilligung lag, durfte der Beschwerdeführer das Bordell nicht betreiben (§ 4 Abs. 1 K-PRG). Dass eine andere Person - nämlich OS - über eine Bordellbewilligung verfügte, entlastet den Beschwerdeführer vom Vorwurf, er habe das Bordell im Zeitraum 28. Dezember 2009 bis 10. Februar 2010 ohne Bewilligung betrieben, nicht. Auch mit dem Vorbringen, im Hinblick auf die dem OS (bis 2018) erteilte Bordellbewilligung sei das Bordell "ein bewilligtes" gewesen, zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, weil eine Bordellbewilligung nach Paragraph 5, K-PRG ein persönliches Recht vermittelt und Täter des angelasteten Tatbestandes (Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, K-PRG) ist, wer ein Bordell ohne Bewilligung betreibt. Daran vermögen die ins Treffen geführten Vereinbarungen zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vertragspartner (OS) nichts zu ändern, zumal diese dem Beschwerdeführer die fehlende Bordellbewilligung nicht verschaffen konnten. Während der Tatzeit, die vor der mit Bescheid vom 30. Juli 2010 erteilten Bordellbewilligung lag, durfte der Beschwerdeführer das Bordell nicht betreiben (Paragraph 4, Absatz eins, K-PRG).

Aus dem Verweis auf § 10 Abs. 1 lit. a K-PRG (betreffend Schließung eines Bordells ohne Bordellbewilligung) ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen, weil darüber, ob eine Verwaltungsübertretung (hier: im Sinne des § 16 Abs. 1 lit. a K-PRG) begangen wurde, nicht die Behörde im Sinne des § 15 K-PRG, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion - sohin eine Verwaltungsstrafbehörde - zu entscheiden hat (vgl. § 16 Abs. 1 K-PRG). Aus dem Verweis auf Paragraph 10, Absatz eins, Litera a, K-PRG (betreffend Schließung eines Bordells ohne Bordellbewilligung) ist für den Beschwerdeführer nichts zu gewinnen, weil darüber, ob eine Verwaltungsübertretung (hier: im Sinne des Paragraph 16, Absatz eins, Litera a, K-PRG) begangen wurde, nicht die Behörde im Sinne des Paragraph 15, K-PRG, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion - sohin eine Verwaltungsstrafbehörde - zu entscheiden hat vergleiche , Paragraph 16, Absatz eins, K-PRG).

Dass die Stadt V das Bordell (gemeint: im Tatzeitraum) nicht sofort geschlossen hat, vermag dem Beschwerdeführer nicht zu entlasten. Dass die Stadt römisch fünf das Bordell (gemeint: im Tatzeitraum) nicht sofort geschlossen hat, vermag dem Beschwerdeführer nicht zu entlasten.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG sowie § 3 Z. 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014, auf den §§ 47 ff VwGG iVm § 1 der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG sowie Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit Paragraph eins, der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 29. Jänner 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012010053.X00

Im RIS seit

07.03.2014

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at